Zur Umsetzung der allgemeinen Grüngasquote

E.ON | Positionspapier | Oktober 2026

Erfüllbarkeit europäisch sichern

Die deutsche Produktion wird den Bedarf eines steigenden Quotenpfads absehbar nicht decken. Das Gesetz sollte die Massenbilanzgrenze europäisch bestimmen und Nachweise anderer Mitgliedstaaten ohne zusätzliche nationale Anforderungen anerkennen.

Keine Pflichten ohne funktionsfähige Nachweisinfrastruktur

Die Nachweisführung sollte an bestehende Register anknüpfen. Solange kein deutsches Gas-Herkunftsnachweisregister in Betrieb ist, sollten etablierte Nachweise und ihre grenzüberschreitende Übertragung anerkannt werden; neue Pflichten brauchen mindestens ein Jahr Vorlauf.

Doppelregulierung vermeiden

Quote und Biotreppe sollten vollständig und ohne Umrechnung anrechenbar sein. Das Verhältnis zu Emissionshandel, Treibhausgasminderungsquote und Gaskennzeichnung sollte das Gesetz selbst bestimmen. Wärmenetze sollten ausgenommen bleiben – sie unterliegen bereits einem eigenen Dekarbonisierungspfad.

Hochlauf überprüfbar halten, Erfüllung praktikabel ausgestalten

Zwischenwerte sollten als Obergrenze gelten und regelmäßig an den physisch verfügbaren Mengen überprüft werden. Erfüllt werden sollte über eine Durchschnittsquote im Portfolio, mit Übertragung und Handel ohne Mengenbegrenzung; eine Sanktion darf nicht greifen, wenn die Menge am Markt nicht zu beschaffen ist.

Zur Umsetzung der allgemeinen Grüngasquote

Die zentralen Säulen der Wärmewende im Gebäudesektor sind Wärmepumpe und Fernwärme. Erneuerbare Gase sind knapp und entfalten ihren größten Nutzen dort, wo die Elektrifizierung an ihre Grenzen stößt. Umso mehr kommt es jetzt darauf an, dass die politisch beabsichtigte allgemeine Grüngasquote für den Gebäudesektor richtig ausgestaltet wird.

Dauerhaft mit Erdgas zu heizen, ist mit dem Ziel der Klimaneutralität nicht vereinbar. Den Umbau der Wärmeversorgung im Gebäudesektor konsequent voranzutreiben, ist deshalb richtig. Erneuerbare Gase können dazu einen Beitrag leisten. Ihr Nutzen ist allerdings dort am größten, wo Elektrifizierung technisch oder wirtschaftlich an Grenzen stößt: in der chemischen Industrie, bei Hochtemperaturprozessen, im Luft- und Seeverkehr. Im Gebäudebestand stehen mit Wärmepumpe und Fernwärme Lösungen bereit, die dieselbe Minderung deutlich effizienter erreichen.

Hinzu kommt die ungelöste Mengenfrage. **Nach heutiger Marktlage ist Biomethan die einzige in nennenswertem Umfang verfügbare und unmittelbar einspeisbare Option**. Wasserstoff und synthetische Energieträger stehen für den Gebäudebestand absehbar weder in der Menge noch zu Preisen zur Verfügung, die eine Quotenerfüllung tragen. Das heute in Deutschland eingespeiste Biomethan ist weitgehend gebunden, in der Stromerzeugung, der Wärmeversorgung und im Verkehr. Auch deshalb bleibt der vorgesehene Anstieg der Grüngasquote wohl bis Mitte der dreißiger Jahre moderat. Der anschließende Verlauf, wie er derzeit diskutiert wird, verlangt dagegen einen Zubau, der das bisherige Ausbautempo um ein Vielfaches übersteigt: Von 2040 an soll die Quote in Schritten von zehn Prozentpunkten jährlich auf hundert Prozent steigen.

Zusätzliche Einspeiseanlagen benötigen zudem zusätzliche Gasnetzanschlüsse - und diese Kosten werden heute überwiegend über die Netzentgelte von den Netzkunden getragen. Im Rahmen der aktuell laufenden EnWG-Novelle zur Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie werden die Modalitäten neuer Gasnetzanschlüsse für Biomethananlagen deshalb zu Recht kritisch reflektiert. **Durch die Grüngasquote entsteht das Risiko eines Lock-in-Effekts für ein in großen Teilen perspektivisch nicht mehr benötigtes Gasnetz und ein Anreiz für den ineffizienten Betrieb paralleler Infrastrukturen.**

Die Quote wirkt zudem auf die kommunale Wärmeplanung zurück. Gasverteilernetze müssen länger betrieben werden, während parallel Wärmenetze entstehen und Stromnetze verstärkt werden. Das hat ggf. negative Auswirkungen auf die gebotene Anschlussdichte für den wirtschaftlichen Wärmenetzbetrieb.

Die Bundesregierung wurde durch den Bundestag verpflichtet, bis zum 1. Dezember 2026 einen Gesetzentwurf vorzulegen. Dazu werden derzeit Eckpunkte diskutiert. Die folgenden Kapitel bewerten die erkennbare Richtung und machen Vorschläge, welche Regelungen eine Quote **praktikabel, marktbasiert und bürokratiearm** machen: vom Beschaffungsraum über die Nachweisführung bis zum Hochlaufpfad.

1. Beschaffungsraum und Marktliquidität

Die deutsche Produktion wird die zur Erfüllung eines steigenden Quotenpfads benötigte Menge absehbar nicht decken. Dass dafür nach derzeitigem Stand alle erneuerbaren und kohlenstoffarmen Brennstoffe zulässig sein sollen, die die europäischen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasanforderungen einhalten, ist deshalb richtig. Bliebe die Erfüllung auf inländische Mengen beschränkt, entstünde ein enger Markt mit wenigen Anbietern und entsprechender Preiswirkung. **Wo beschafft werden darf, hängt an der räumlichen Grenze der Massenbilanzierung. Sie ist bisher nicht festgelegt.**

Erfasst werden sollen Gas und Heizöl gemeinsam. Für die Beschaffung bedeutet das zusätzliche Nachfrage: Bioöl und biogenes Flüssiggas greifen in Teilen auf dieselben Rohstoffe zu wie Biomethan.

Auch ein europäischer Beschaffungsraum steht unter Vorbehalt. **Er erweitert zwar die Beschaffungsmöglichkeiten für die Quotenerfüllung, schafft aber keine zusätzlichen Mengen.** Mehrere Mitgliedstaaten bauen derzeit eigene Nachfrage auf, über Quoten, Zertifikatesysteme oder nationale Ausbauziele, und greifen damit auf dieselben Mengen zu. Zugleich haben einzelne Staaten die Anrechenbarkeit importierten Biomethans eingeschränkt oder den Export heimischer Mengen begrenzt; auch der europäische Registerverbund ERGaR hat gegenüber der Kommission auf solche Beschränkungen grenzüberschreitender Transfers hingewiesen. Ein deutscher Quotenpfad, der auf Importe setzt, steht damit im Wettbewerb um knappe Mengen und zugleich unter dem Vorbehalt, dass die Herkunftsländer sie freigeben.

Daran hängt unmittelbar die Risikosteuerung. Lieferanten müssen die mit der Quotenerfüllung verbundenen Beschaffungs- und Preisrisiken absichern können. **Ein Markt mit wenigen Transaktionen bildet keine verlässlichen Preise und lässt sich nicht hedgen.** Für die Erfüllung eignet sich deshalb kein kurzfristiger Zukauf, sondern ein Portfolio aus unterschiedlichen Bezugsquellen, Qualitäten und Laufzeiten, das früh aufgebaut wird.

Für beigemischten Wasserstoff soll die Anrechenbarkeit davon abhängen, ob die Umstellung des jeweiligen Verteilernetzes vorgesehen ist. Die dafür maßgebliche Netzentwicklungsplanung wird derzeit in der EnWG-Novelle geregelt – **dies gilt es zu verzahnen.**

In der Diskussion steht zudem, Wasserstoff auf die Quote anrechenbar zu machen, der in Industrieanlagen eingesetzt wird. Das erweitert das Angebot anrechenbarer Mengen und entlastet einen engen Markt. Voraussetzung ist, dass solche Mengen handelbar sind und die Abgrenzung zu geförderten Anlagen praktikabel bleibt. Offen und fraglich ist, in welchem Umfang Wasserstoff in der Industrie überhaupt ohne staatliche Förderung eingesetzt wird und damit für eine Anrechnung zur Verfügung stünde. Bleibt die Menge gering, trägt das Instrument wenig zur Erfüllbarkeit bei. Die Quote soll zudem die Klimawirkung des Gebäudemodernisierungsgesetzes sicherstellen. **Diese Funktion erfüllt sie nur, soweit die Minderung im Gebäudesektor selbst eintritt.** Eine sektorübergreifende Anrechnung berührt damit die Begründung, auf die sich das Gesetz stützt, zumal dessen Klimawirkung bereits Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist.

Geprüft wird eine Ausweitung auf die Versorgung von Wärmenetzen. **Diese Ausweitung ist abzulehnen**. Wärmenetze unterliegen mit dem Wärmeplanungsgesetz bereits einem eigenen Dekarbonisierungsmechanismus mit klaren Meilensteinen und Zielpfaden bis zur Klimaneutralität 2045; hinzu kommt ab 2028 die Einbeziehung des Gebäudesektors in den europäischen Emissionshandel. Eine zusätzliche brennstoffbezogene Quotenpflicht schafft daher keinen Mehrwert, sondern lediglich Kostensteigerungen und bürokratischen Aufwand und löst erhebliche zusätzliche Abgrenzungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten aus.

» Das Gesetz sollte die Massenbilanzgrenze europäisch bestimmen und Nachweise anderer Mitgliedstaaten ohne zusätzliche nationale Anforderungen anerkennen. Für Importe aus EU- und Drittstaaten sollten dieselben Nachhaltigkeits- und Treibhausgasanforderungen gelten wie im Inland, einschließlich Prüfung vor Ort; bereits anderswo angerechnete Mengen wären auszuschließen. Ebenso müssen Wärmenetze aus dem Anwendungsbereich der Grüngasquote ausgeschlossen werden, da für diese bereits eigene ausreichende Dekarbonisierungsmechanismen gelten. Die Regeln sollten eine frühzeitige, diversifizierte Beschaffung über lange Laufzeiten ausdrücklich zulassen.

2. Nachweisführung

Dass für Zertifizierung und Nachweisführung auf bestehende Strukturen und Prozesse zurückgegriffen werden soll, ist zu begrüßen. Entscheidend ist die Umsetzung. Für Biomethan bestehen bereits etablierte Systeme: Nabisy für den Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen und das Biogasregister der dena für die Dokumentation und Nachverfolgung von Biomethanmengen und -qualitäten. Auf europäischer Ebene bestehen zudem Registerverbünde sowie die Unionsdatenbank, deren vollständige verpflichtende Nutzung noch aussteht. **Ein zusätzliches System für die Quote verzögert ihren Vollzug und erhöht die Kosten, ohne die Nachweisqualität zu verbessern.**

Der europäische Rahmen, u. a. definiert in Artikel 9 der Gasbinnenmarktrichtlinie, verlangt ein harmonisiertes Zertifizierungs- und Nachweissystem für erneuerbare Gase, lässt nach Absatz 11 aber ausdrücklich zu, Transaktionen und Nachhaltigkeitseigenschaften statt in der Unionsdatenbank in nationalen, mit ihr verknüpften Datenbanken zu erfassen. Die Anknüpfung an bestehende Registerstrukturen steht daher nicht im Widerspruch zum europäischen Ansatz, sondern **nutzt eine ausdrücklich vorgesehene Umsetzungsoption.**

Die Rechtsgrundlagen für ein deutsches Gas-Herkunftsnachweisregister bestehen, ein Inbetriebnahmedatum ist jedoch weiterhin nicht benannt. Der heutige internationale Handel mit Biomethannachweisen erfolgt daher weiterhin außerhalb dieses Rahmens über das Biogasregister. **Eine Quote, die auf noch nicht vorhandene Infrastruktur setzt, erzeugt Pflichten, die niemand erfüllen kann**, und sanktioniert Lieferanten für ein Versäumnis, das nicht in ihrer Verantwortung liegt.

» Keine Nachweispflichten ohne funktionsfähige Nachweisinfrastruktur: Die Nachweisführung sollte an bestehende Register und Prozesse anknüpfen; Daten sollten einmal erfasst und mehrfach genutzt werden können. Solange kein deutsches Gas-Herkunftsnachweisregister in Betrieb ist, sollte der Gesetzgeber die Anerkennung etablierter Nachweise sowie deren grenzüberschreitende Übertragung sicherstellen. Neue Pflichten sollten erst gelten, wenn die hierfür erforderlichen Systeme funktionsfähig sind; anschließend ist ein Vorlauf von mindestens einem Jahr vorzusehen.

3. Anrechnung und Wechselwirkung

Die Quote trifft auf eine bestehende Pflicht: Die Biotreppe verlangt vom Gebäudeeigentümer einen steigenden Anteil erneuerbarer Gase. Dass die Quote nach derzeitigem Stand ohne Brüche darauf angerechnet werden soll, ist richtig. Das bedeutet auch, dass die Gasqualitäten zwischen Quote und Biotreppe identisch sein müssen. Der Verweis der Eckpunkte auf RED III muss durch einen verlässlichen Bestandsschutz ergänzt werden. Bereits beschaffte Biomethanmengen, die die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Qualitätsanforderungen erfüllt haben, müssen auch nach einer Revision uneingeschränkt genutzt und zur Quotenerfüllung angerechnet werden können. Dies gilt insbesondere für NaWaRo-Mengen und Bestandsqualitäten, auch aus auslaufender bisheriger Nutzung. Später verschärfte Anforderungen dürfen diese Mengen weder rückwirkend ausschließen noch entwerten; andernfalls drohen zusätzliche Verknappung, Nutzungskonkurrenzen und höhere Beschaffungskosten. **Ohne saubere Verzahnung muss dieselbe Menge zweimal beschafft und zweimal nachgewiesen werden.** Das verteuert die Belieferung, ohne eine einzige Tonne zusätzlich zu vermeiden.

Dasselbe gilt im Verhältnis zu den übrigen Instrumenten. Der Gebäudesektor unterliegt ab 2028 dem europäischen Emissionshandel, Biomethan wird zugleich über die Treibhausgasminderungsquote im Verkehr nachgefragt, und das Brennstoffemissionshandelsgesetz sowie die Gaskennzeichnung knüpfen an dieselben Mengen an. Hinzu kommt die Wärmeversorgung: Biomethan ist ein anerkannter Weg, die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes an Wärmenetze zu erfüllen. Die Quote erzeugt damit zusätzliche Nachfrage nach Mengen, die an anderer Stelle bereits eingeplant sind. **Welches Instrument welchen Zweck erfüllt, muss vor Einführung geklärt sein, damit dieselbe Menge nicht mehrfach belastet wird.**

Gegenwärtig wird erwogen, einzelne Energieträger mit einem Faktor über eins auf die Quote anzurechnen. Das erleichtert die Erfüllung und ist sinnvoll, solange physische Mengen knapp sind. Es verändert aber die Aussage der Quote: **Der ausgewiesene Prozentwert beschreibt dann die angerechnete, nicht die gelieferte Menge**. Für die Überprüfung des Hochlaufs ist die gelieferte Menge die maßgebliche Größe.

» Zwischen Quote und Biotreppe sollten Mengen vollständig und ohne Umrechnung anrechenbar sein, mit einheitlichen Qualitätsanforderungen und einem Nachweis allein über die Differenzmenge. Das Verhältnis zu Emissionshandel, Treibhausgasminderungsquote und Gaskennzeichnung sollte das Gesetz selbst bestimmen. Wo Anrechnungsfaktoren vorgesehen werden, sollten Erfüllungsgrad und physisch gelieferte Menge getrennt ausgewiesen werden.

4. Verpflichtete, Erfüllung und Kundenprozesse

Verpflichtet werden sollen nach derzeitigem Stand die Inverkehrbringer, begrenzt auf den Verbrauch privater Haushalte und abgegrenzt über Lastprofilstrukturen und Branchenzuordnungen. Beides bedarf einer Präzisierung. Ohne rechtssichere Definition des Inverkehrbringers lassen sich weder Beschaffung noch Risiken kalkulieren. **Die Abgrenzung über Lastprofile ist zudem nicht trennscharf**: Gewerbliche Abnahme im Standardlastprofil und gemischt genutzte Objekte lassen sich so nicht verlässlich zuordnen. Vertriebe besitzen nicht die notwendigen Informationen, um Verbräuche hinter dem Hausanschluss nachvollziehen zu können – daher können diese für die Umsetzung nicht verpflichtet werden.

Die Erfüllung soll flexibel ausgestaltet werden. Eine Übererfüllung kann in das Folgejahr übertragen, eine Untererfüllung nachgeholt und die Quotenerfüllung gehandelt werden (sog. Banking und Borrowing). Das ist der richtige Ansatz, weil Beschaffung und Verbrauch zeitlich auseinanderfallen und ein Ausgleich zwischen Verpflichteten einen engen Markt entlastet. Bei Nichterfüllung soll eine Ersatzzahlung fällig werden, deren Höhe offen ist. Dabei muss

klar sein: **Fehlende Beschaffbarkeit ist keine bewusste Nichterfüllung**. Eine unverschuldete Nichterfüllung darf nicht sanktioniert werden. Eine Sanktion für eine Menge, die es nicht zu kaufen gibt, träfe aber über den Preis den Kunden. Eine Ausnahme von Sanktionen reicht allerdings nicht aus: Auch die Folgen fehlender Beschaffbarkeit für bestehende vertragliche Lieferpflichten und daraus resultierende Haftungsrisiken müssen rechtssicher geregelt werden.

Dazu kommt ein zeitlicher Versatz. Im Haushaltsgeschäft steht der Jahresverbrauch erst nach der Ablesung fest, beschafft werden muss vorher; **eine Zuordnung einzelner Mengen zu einzelnen Kunden ist daher nicht darstellbar**. Auch in der Abrechnung entstehen vermeidbare Lasten: Eine gesonderte Ausweisung des Biomethananteils und eine Abgrenzung geringfügiger Verbräuche wie Kochgas setzen Informationen voraus, über die Lieferanten nicht verfügen. Für bestehende Lieferverträge braucht es Übergangsregelungen und eine rechtssichere Grundlage, um zusätzliche, regulatorisch verursachte Quotenkosten sachgerecht weitergeben zu können. Das gilt insbesondere für laufende Preisgarantien, bei denen Mehrkosten aus einer nach Vertragsschluss eingeführten Quote andernfalls nicht weitergegeben werden können.

» Das Gesetz sollte den Kreis der Verpflichteten eindeutig bestimmen. Erfüllt werden sollte über eine Durchschnittsquote im Lieferantenportfolio, kalenderjährlich, mit Nachweisfrist zum 30. Juni des Folgejahres; beschaffte Zertifikate sollten dauerhaft anrechenbar bleiben. Übertragung in das Folgejahr (min. bis zum 30. Juni), Nachholung und Handel zwischen Verpflichteten sollten gesetzlich verankert und nicht mengenmäßig begrenzt werden. Längere Fristen sind vorzusehen, soweit sie Beschaffung und Nachweisführung erleichtern. Davon getrennt ist die mehrjährige Übertragung von Übererfüllungen sicherzustellen: Die Beschränkung auf das Folgejahr darf vorausschauend beschaffte Mengen nicht entwerten. Eine Sanktion sollte nur bei bewusster Nichterfüllung greifen; fehlt die physische Verfügbarkeit, sollten staatliche Kompensationszertifikate oberhalb des Marktpreises die Erfüllung ermöglichen. Auf eine gesonderte Ausweisung quotenbedingter Mengen und Kosten sowie auf die Abgrenzung geringfügiger Verbräuche sollte verzichtet werden. Übergangsregelungen müssen sicherstellen, dass regulatorisch verursachte Mehrkosten auch in Bestandsverträgen und bei laufenden Preisgarantien sachgerecht weitergegeben werden können. Die Folgen fehlender Beschaffbarkeit für Lieferpflichten und Haftungsrisiken sind ausdrücklich zu regeln.

5. Hochlaufpfad

Ein Quotenpfad, der sich an politischen Zielmarken statt an verfügbaren Mengen orientiert, erzeugt Beschaffungspflichten, die der Markt nicht bedienen kann. Für Handel und Vertrieb ist der Pfad die zentrale Planungsgröße: Er bestimmt, welche Mengen wann zu sichern sind, über welche Laufzeiten Verträge geschlossen werden und welches Preisrisiko in der Belieferung entsteht. Diskutiert werden derzeit fünf Prozent im Jahr 2030, zwanzig Prozent 2035 und fünfzig Prozent 2040. Als Wirkung werden zusätzliche Minderungen von zwei Millionen Tonnen Kohlendioxid bis 2030 genannt, ohne die zugrunde liegende Mengenannahme auszuweisen. **Da die Quote energetisch bemessen wird und Anrechnungsfaktoren vorgesehen sind, lässt sich aus den Prozentwerten weder die einzuspeisende Menge noch die Minderung ableiten.** Dass eine Überprüfung mit der Möglichkeit vorgesehen ist, den Anstieg zu verschieben, ist richtig. Sie sollte an überprüfbare Kriterien gebunden werden. Der Endpunkt im Jahr 2045 soll davon unberührt bleiben.

Entscheidend ist deshalb nicht nur die Höhe des Pfades, sondern auch seine Verlässlichkeit. Ein früh festgelegter, aber überprüfbarer Pfad, der sich an den Marktentwicklungen orientiert, senkt das Beschaffungsrisiko. Die in den Eckpunkten vorgesehene Evaluierung muss ausreichende Vorlaufzeiten berücksichtigen: Produktion und Beschaffung benötigen Zeit; kurzfristige Änderungen des Quotenpfads dürfen bereits eingegangene Beschaffungsverpflichtungen nicht entwerten. Auch eine spätere Absenkung kann Rückvermarktungs- und Finanzierungsrisiken auslösen, die durch die weitere Anrechenbarkeit beschaffter Mengen und die Übertragung von Übererfüllungen abzufedern sind. Ein starrer Zielpfad erhöht es, weil er auch dann greift, wenn die Mengen ausbleiben. Erzeugungsanlagen entstehen nicht kurzfristig, und ohne frühzeitige Klarheit schließen weder Produzenten noch Abnehmer die nötigen Verträge.

» Der Hochlauf sollte moderat beginnen und regelmäßig an den tatsächlich verfügbaren und physisch gelieferten Mengen überprüft werden; Zwischenwerte sollten als Obergrenze gelten, nicht als Zielwert. Die allgemeine Grüngasquote muss dabei stets mit ausreichendem Abstand unterhalb der Biotreppe bleiben, damit deren Lenkungswirkung erhalten bleibt.

6. Wechselwirkung mit der Kostenaufteilung im Gebäude

Die Biotreppe ist eine Verpflichtung für den Gebäudeeigentümer. Das ist eine bewusste Entscheidung: Die Pflicht trifft denjenigen, der über die Heizungsanlage entscheidet. § 5a Abs. 3, Nr. 3 des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes flankiert diese Pflicht durch eine besondere Kostenaufteilung: Die Kosten der verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoffe werden ab 2029 hälftig zwischen Vermieter und Mieter geteilt, bezogen auf einen Brennstoffanteil von maximal 30 Prozent des Gesamtverbrauchs. **Beides zusammen setzt den Anreiz, im Gebäudebestand auf Alternativen zur Gasheizung umzustellen.**

Nach derzeitigem Stand soll die Quote ohne Brüche auf die Biotreppe angerechnet werden. Das ist richtig und vermeidet Doppelbelastungen. Es verschiebt aber die Kostenlage im Gebäude: Je mehr der Lieferant quotenbedingt beimischt, desto geringer wird die Menge, die der Eigentümer selbst beschaffen muss, und desto kleiner der Posten, an dem der Vermieter beteiligt ist. Die Quotenkosten sind Teil des Arbeitspreises und erreichen den Mieter über die Betriebskostenabrechnung in voller Höhe. **Mit steigender Quote droht daher die Kostenbeteiligung des Vermieters nach § 5a Abs. 3 Nr. 3 CO_2KostAufG zunehmend leerzulaufen und der damit bezweckte Mieterschutz ausgehöhlt zu werden.**

Damit wird zugleich die gesetzgeberisch gewollte Lenkungswirkung abgeschwächt, die beim Heizungstausch im Gebäudebestand einen Anreiz zum Umstieg auf alternative Heiztechnologien setzen soll, ohne dass dies bisher Gegenstand der Diskussion wäre.

» Vor Inkrafttreten der Quote sollte geklärt werden, wie sich die Anrechnung auf die Biotreppe zur Kostenaufteilung nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz verhält. Geprüft werden sollte, ob quotierungsbedingt gelieferte Brennstoffanteile, soweit sie auf die Pflicht nach § 43 Abs. 1 GModG angerechnet werden, auch von der Kostenaufteilung nach § 5a CO_2KostAufG erfasst werden.

Oskar Obarowski
Political Affairs Manager

+49 152 0268 1591
oskar.obarowski@eon.com

Tessa-Sophie Schrader
Political Affairs Manager

+49 162 570 6604
tessa-sophie.schrader@eon.com

it's on us

to make new energy work.

eon.com

Political-affairs@eon.com

e·on